



## Reform des Kindschaftsrechts: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig:



© Photothek/Felix Zahn

*„Familie muss ein sicherer Ort sein – geprägt von Liebe und frei von Gewalt. Mit unserer Reform des Kindschaftsrechts werden wir endlich umfassende Regeln für den Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht schaffen.*

*Häusliche Gewalt muss bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht künftig klar berücksichtigt werden – auch dann, wenn die Gewalt nicht direkt gegen das Kind gerichtet ist. Denn Kinder leiden, wenn sie Gewalt in der Familie miterleben. Umgangsrechte dürfen außerdem nicht dazu führen, dass ein Elternteil immer wieder aufs Neue in Gefahr gerät, vom anderen attackiert zu werden.*

*Wir geben Familiengerichten klarere Regeln an die Hand, schützen gewaltbetroffene Eltern und wollen dazu beitragen, dass Kinder in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen können. Denn unser Ziel ist es, Kinder besser vor häuslicher Gewalt zu schützen. Mit der Reform stärken wir die Kinderrechte.“*

### Auf den Punkt:

Das Kindschaftsrecht soll umfassend reformiert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Sorge- und Umgangsrecht. Insbesondere soll der **Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren** verbessert werden.

Welche Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor?

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende **Änderungen** vor:

- **Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt:** Kinder sollen durch klare Regeln besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden – dazu zählt auch Gewalt gegen den anderen Elternteil. Insbesondere soll klar gestellt werden, dass der Umgang mit dem Kind bei häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeschlossen werden kann. Familiengerichte sollen außerdem in Kinderschutzverfahren soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen anordnen können.
- **Stärkung der Kinderrechte:** Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden. Dazu sollen neue Mitbestimmungsrechte geregelt werden. Außerdem sollen die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls klarer geregelt werden.
- **Erleichtertes gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern:** Sind Eltern nicht miteinander verheiratet und erkennen gemeinsam übereinstimmend die Vaterschaft an, sollen sie das gemeinsame Sorgerecht bekommen, wenn kein Elternteil widerspricht. Bislang müssen beide Elternteile – zusätzlich zur Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann und der Zustimmung der Mutter hierzu – übereinstimmende Sorgeerklärungen öffentlich beurkunden lassen.
- **Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach Trennung:** Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum über Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden dürfen. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach Trennung sollen benannt werden, ohne einem Modell Vorrang einzuräumen. Mögliche Betreuungsmodelle sind das Residenzmodell, das asymmetrische Wechselmodell mit Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen Teilen oder das symmetrische Wechselmodell mit paritätischer, also hälftiger oder nahezu hälftiger, Betreuung.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vereinbarungen zu Sorge und Umgang:</b> Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Eltern Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten zur Sorgerechtsausübung und zum Umgang treffen können. Durch die klare Regelung im Gesetz sollen einvernehmliche Lösungen gestärkt werden. Gleichzeitig soll Rechtssicherheit unter den Eltern, aber auch bei Dritten erreicht werden, die die Sorgeberechtigten regelmäßig bei der Betreuung und Erziehung des Kindes unterstützen wollen (etwa bei der Abholung aus Kita oder Schule).</li> <li>• <b>Bessere Systematisierung:</b> Das Kindschaftsrecht soll neu strukturiert und insgesamt verständlicher werden. So soll seine Anwendung in der Praxis erleichtert werden.</li> </ul>
<p>Verfahrensstand</p>	<p>Der Gesetzentwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er wurde außerdem an die Länder und Verbände versandt. Interessierte Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 10. Juli 2026 Stellung zu nehmen.</p>

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).